

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 21.07.2021**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Form öffentlicher Bekanntmachungen**

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Weilheim a. d. Teck ergehen durch Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Weilheim an der Teck ([www.weilheim-teck.de](http://www.weilheim-teck.de)), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung werden weiterhin durch Einrücken in die gemeinsamen Mitteilungen für die Stadt Weilheim an der Teck und die Gemeinden Holzmaden und Ohmden durchgeführt und im gemeinsamen Mitteilungsblatt abgedruckt. Zudem können sie im Rathaus Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Die Bekanntmachung kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden und zusätzlich unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt werden.

(3) Im auf der Homepage der Stadt Weilheim an der Teck verlinkten Online-Portal des Ratsinformationssystems werden zusätzlich folgende Informationen und Unterlagen bereitgestellt: Einladung zu öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und des Ortschaftsrats, Tagesordnungen, Beratungsunterlagen und Beschlussauszüge.

### **§ 2 Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen**

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Demnach sind öffentliche Bekanntmachungen nach Ablauf des Bereitstellungstages erfolgt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 13.12.2012 außer Kraft.

### **Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Weilheim a. d. Teck, den 21.07.2021

Johannes Züfle  
Bürgermeister